

N i e d e r s c h r i f t über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Planungs- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur vom 01. April 2019

Anwesende:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

Georg Raab, Edwin Wießmann, Jürgen Schäfer, Thomas Grünewald, Bernd Morgenroth (in Vertretung von Egon Saufhaus), Jürgen Beck, Edmund Stier, Andreas Truschina (in Vertretung von Markus Putz)

Vom Planungs- und Bauausschuss

Christian Hess, Edmund Stier (in Vertretung von Heiko Daum), Bernd Morgenroth, Lothar Schäfer, Jürgen Krall, Rüdiger Stapp, Tobias Gücklhorn, Jürgen Reichel

Vom Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Alexander Siebenlist, Thomas Grünewald (in Vertretung von Nina Rexroth), Isabell Hartmann, Ullrich Raitz, Christoph Raab, Kai Fischer, Manuel Kapraun, Andreas Truschina

Bürgermeister Uwe Olt

Verwaltungsmitarbeiterin Jutta Henkes

Verwaltungsmitarbeiter Marco Schäfer

Schriftführer Stephan Amend

Herr Joisten von Fa. E-Netz Südhessen als Gast zu den TOP 6 und 7

Hinweis:

Im Hinblick auf die Beratung des Tagesordnungspunktes 2) fanden unmittelbar vor der Sitzung Besichtigungen der ev. Kita in Lützel-Wiebelsbach und der kommunalen Kita in Seckmauern statt.

Ausschussvorsitzender Georg Raab leitet die gemeinsame Sitzung der drei Ausschüsse. Er eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Zum Ablauf weist er darauf hin, dass laut Einladung vorgesehen ist, die vom Haupt- und Finanzausschuss und vom Planungs- und Bauausschuss gemeinsam zu beratenden Tagesordnungspunkte 6a) und 7a) jeweils nichtöffentlich zu behandeln. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit muss gemäß § 62 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 1 HGO entschieden werden. Dies kann in öffentlicher Sitzung geschehen, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Der Vorsitzende schlägt vor, entsprechend zu verfahren. Die beiden betroffenen Ausschüsse beschließen jeweils einstimmig die nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte 6a) und 7a) und legen zugleich fest, diese beiden Punkte direkt hintereinander aufzurufen und anschließend mit der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkten 6b) und 7b) fortzuführen.

Die Ausschüsse verhandeln sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

1. Mitteilungen
2. Kita-Ausbauplanung zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze in den Ortsteilen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern
hier: Beschluss zur Einleitung konkreter Prüfungs- und Planungsschritte
3. Verschiedenes
4. Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im Odenwaldkreis
hier: Beschluss zur Beteiligung und über den damit verbundenen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
5. Digitale Straßenzustandserfassung in interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)
hier: Beschluss zur Beteiligung

6. a) Baulandentwicklung im Ortsteil Seckmauern - Zustimmung zu den verhandelten Rahmenbedingungen für das Umlegungsverfahren (NICHTÖFFENTLICH)
7. a) Baulandentwicklung im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach - Zustimmung zu den verhandelten Rahmenbedingungen für das Umlegungsverfahren (NICHTÖFFENTLICH)
6. b) Baulandentwicklung in Ortsteil Seckmauern - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“
7. b) Baulandentwicklung im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“

1. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 147/1 bis 147/4 liegen schriftlich vor. Bürgermeister Uwe Olt trägt ergänzende mündliche Mitteilungen vor, die nach morgiger Behandlung im Gemeindevorstand bis zur Sitzung der Gemeindevertretung noch schriftlich vorgelegt werden. Zu der aktuellen Mitteilung bezüglich neuer Windkraftprojekte im räumlichen Umfeld der Gemeinde regt Georg Raab die Bildung einer interfraktionellen Runde an, um über Möglichkeiten einer gemeindlichen Intervention zu beraten. Hierzu sollten sich die Fraktionen bis zur Sitzung der Gemeindevertretung Gedanken machen.

2. Kita-Ausbauplanung zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze in den Ortsteilen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern

hier: Beschluss zur Einleitung konkreter Prüfungs- und Planungsschritte

Vornehmlich in Lützel-Wiebelsbach übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen das in den beiden kirchlichen Kitas vorhandene Angebot. Der nicht gedeckte Bedarf konnte seither durch freie Plätze in den Einrichtungen in Seckmauern befriedigt werden. Aktuell besuchen 27 Kinder aus Lützel-Wiebelsbach (also mehr als eine Kindergartengruppe) Kitas in Seckmauern. Inzwischen sind aber auch dort die Kapazitäten nahezu erschöpft, so dass es wachsende Wartelisten gibt. Nicht zuletzt durch die geplanten Neubaugebiete dürfte sich die Situation perspektivisch noch verschärfen. Deshalb müssen kurzfristig Überlegungen für eine Ausbauplanung angestellt werden.

In Lützel-Wiebelsbach gibt es die Option einer Erweiterung der evangelischen Kita, während eine Erweiterung der kath. Kita aufgrund der Grundstücksgegebenheiten ausscheidet. Hierzu besteht folgender aktueller Erkenntnisstand:

- Der Eigenbetrieb Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis hat auf Nachfrage die Bereitschaft signalisiert, das an das Gelände des evangelischen Kindergartens in Lützel-Wiebelsbach grenzende kreiseigene Grundstück Nr. 487/5 (derzeitige Parkfläche und Aufstellfläche Glascontainer; 1.246 m²) zum Bodenrichtwert von 100 € / m² zu verkaufen. Alternativ wäre es auch vorstellbar, einen Teil der zum benachbarten Schulgrundstück gehörenden Wiesenfläche herauszuteilen und (zu gleichen Bedingungen) anzukaufen.
- Aus einem ersten Gespräch mit der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach kann festgestellt werden:
 - Die ev. Kirchengemeinde hat Interesse an einer Fortführung der Betriebsträgerschaft für die Kita, sieht sich allerdings nicht in der Lage, einen finanziellen Beitrag für eine bauliche Erweiterung zu leisten. Die EKHN beteiligt sich generell nicht mehr an Neu- und Erweiterungsbauten und beschränkt ihr finanzielles Engagement auf den derzeitigen Bestand ihrer Einrichtungen auf Basis der geltenden Betriebsverträge. Das gilt auch für die Mitfinanzierung der Kosten für den laufenden Betrieb. Folglich wird eine Kita-Erweiterung einschließlich der damit verbundenen Erhöhung der Betriebskosten vollumfänglich von der Gemeinde

zu finanzieren sein. Die Finanzierungsaufteilung für den derzeitigen Betrieb bleibt davon unberührt.

- Eine dadurch notwendige Trennung von Bestandsgebäude und Erweiterungsbau einschließlich Grundstücksverhältnisse wird als schwierig angesehen. Konsequenz wäre deshalb die Übernahme des vorhandenen Kita-Gebäudes mit Grundstück durch die Gemeinde. Vorbehaltlich noch ausstehender Beratungen im Kirchenvorstand kann sich die ev. Kirchengemeinde einen Verkauf an die Gemeinde zu „moderaten“ Bedingungen vorstellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Interesse einerseits am Wegfall der baulichen Unterhaltungslast und andererseits an einer möglichst langfristigen Absicherung der Betriebsträgerschaft besteht, was im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung geregelt werden könnte. Für eine konkrete Preisverhandlung müssten Wertansätze und künftige Sanierungsaufwände ermittelt werden.
- Perspektivisch sinnvoll erscheint eine Erweiterung um zwei Gruppen, nachdem derzeit bereits Kinder aus Lützel-Wiebelsbach in mindestens einer Gruppenstärke die Kitas in Seckmauern besuchen. Dies hätte auch den Vorteil, dass sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich zusätzliche Plätze geschaffen werden könnten.
- Soweit auf Basis der skizzierten Rahmenbedingungen keine Verständigung über eine Erweiterung und damit verbundene Übernahme der ev. Kita möglich sein sollte, müssten Überlegungen für einen entsprechend dimensionierten Neubau auf kommunalem Gelände angestellt werden. Hierfür wäre auf Basis eines denkbar erscheinenden Standortes (Parkplatz hinter der Fritz-Walter-Halle oder Bolzplatzgelände unterhalb des Spielplatzes) eine überschlägige Kostenabschätzung erforderlich, um eine vergleichende Betrachtung anstellen zu können.
- Bei einem zweigruppigen Kita-Ausbau in Lützel-Wiebelsbach stellt sich die Frage, ob aufgrund der dadurch frei werdenden Plätze das Gesamtangebot in Seckmauern für ausreichend erachtet wird und von daher dort eine notwendige Baumaßnahme an der kommunalen Kita auf die Ausweitung der Nebenräume unter Beibehaltung des derzeitigen Platzangebotes beschränkt werden kann. Als ergänzende Option wäre über die Erweiterung um eine dritte Gruppe nachzudenken. Dabei spielt auch die Frage eine Rolle, ob bzw. inwieweit das vorgelagerte Wohngebäude in eine künftige Raumplanung miteinbezogen werden kann bzw. soll. Die Hauptwohnung im Obergeschoss dieses Gebäudes steht inzwischen leer. Eine Nutzbarkeit für Kita-Zwecke wäre allerdings nur nach einer vollständigen Entkernung und zweckentsprechendem Umbau denkbar. Alternativ zu dieser (kostenintensiven) Maßnahme könnte auch ein Abriss des Gebäudes in Erwägung gezogen werden, um den dadurch entstehenden Platz in eine Erweiterungslösung für das bestehende Kita-Gebäude (einschließlich des dafür benötigten Außengeländes) zu integrieren. Hierzu ist eine grundsätzliche Klärung erforderlich.
- Im Hinblick auf die notwendige Erarbeitung einer Vorplanung fand ein Gespräch mit der Energiegenossenschaft Odenwald (EGO) statt, die den Bau von Kitas als Generalunternehmer-Modell auf Sofortkaufbasis oder auf Mietkaufbasis in ihrem Portfolio hat. Diese bietet eine projektbezogene Konzepterstellung zum Pauschalpreis von 9.500 € netto an, auf deren Grundlage eine Entscheidung über das konkrete Maßnahmenpaket und die Art der Umsetzung getroffen werden kann. Unabhängig davon ist für den anschließend anstehenden Umsetzungsauftrag (Planung und Bau) ein entsprechendes Vergabeverfahren einzuhalten. Alternativ hierzu müsste ein Planungsbüro eruiert werden, dass kurzfristig einen entsprechenden Auftrag zu vergleichbaren Bedingungen umsetzen kann.

Als Tischvorlage liegt eine Übersicht zur Geburtenentwicklung und den Wanderungsbewegungen seit 2015 sowie eine aktuelle ortsteilbezogene Aufschlüsselung der Jahrgangsbreiten im Alter von 0 bis 6 nach belegten und vorangemeldeten Plätzen sowie „unversorgten“ und noch nicht angemeldeten Kindern vor. Daraus wird der beschriebene Handlungsbedarf deutlich.

In der Beratung der Ausschüsse werden ergänzend zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Prüfoptionen auch noch ein möglicher Kita-Neubau in Haingrund und in Seckmauern im Bereich des Wiesenweges andiskutiert. Diese beiden Varianten werden aber mehrheitlich als nicht realisierbar bzw. nicht zielführend eingeschätzt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Planungs- und Bauausschuss und der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

1. *Die Gemeindevertretung stellt fest, dass sowohl in Lützel-Wiebelsbach als auch in Seckmauern Kita-Baumaßnahmen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze bzw. zur Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen angegangen werden müssen.*
2. *Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, über die Energiegenossenschaft Odenwald oder ein alternativ auszuwählendes Planungsbüro die Erstellung einer konzeptionellen Vorplanung in die Wege zu leiten, in der auf folgende Punkte eingegangen werden soll:*
 - *Lützel-Wiebelsbach*
 - *Übernahme der ev. Kita mit Grundstück in kommunales Eigentum*
 - *Erweiterung der ev. Kita um zwei Gruppen mit Grundstückszukauf*
 - *Alternativer Neubau einer fünfgruppigen Kita auf kommunalem Gelände im Umfeld der Fritz-Walter-Halle (grobe Kostenabschätzung)*
 - *Seckmauern*
 - *Verbesserung der Raumsituation der kommunalen Kita (bei unverändertem Angebot)*
 - *Erweiterung der kommunalen Kita um eine Gruppe als mögliche Zusatzoption*
 - *Evtl. Einbeziehung des Nachbargebäudes durch Sanierung/Umbau oder Abriss*
3. *Auf Grundlage dieser konzeptionellen Vorplanung soll in der Gemeindevertretung schnellstmöglich eine Entscheidung über das konkrete Maßnahmenpaket und die Art der Umsetzung einschließlich der Finanzierung getroffen werden.*

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

3. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

4. Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im Odenwaldkreis

hier: Beschluss zur Beteiligung und über den damit verbundenen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Das öffentliche Auftragswesen als bedeutender Wirtschaftsfaktor, insbesondere bei Investitionen in Infrastruktur und Bildung, unterliegt ständigen Reformen. Diese betreffen unter anderem gesetzliche und organisatorische Änderungen und Anpassungen der Vergabeverfahren, der Schwellenwerte für die unterschiedlichen Vergabearten, Aspekte der Korruptionsvermeidung und technische Neuerungen wie die Digitalisierung. Dahingehend sind zum Beispiel künftig elektronische Vergabeverfahren vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Ausschreibungsunterlagen nicht nur elektronisch versandt, sondern auch in elektronischer Form angenommen werden müssen. Die Maßgabe, die Angebotseröffnung an einem bestimmten vorgegebenen Termin durchzuführen, schließt ein einfaches Annehmen einer E-Mail und Abspeicherung der Vergabeunterlagen aus. Bei elektronischen Vergaben müssen die durch die Bieter übermittelten Unterlagen so lange unter Verschluss gehalten werden, bis der Eröffnungstermin erreicht ist. Diese neue Vorschrift und weitere zukünftige Veränderungen der Vergabemodalitäten werden über die rechtssicher aufgestellte Vergabepattform der „Vergabestelle Odenwaldkreis“ gewährleistet. „Öffentliche Ausschreibungen“ national und „Offene Verfahren“ im Oberschwellenbereich werden durch den Eigenbetrieb Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis schon seit 2014 in vollelektronischer Form durchgeführt. Die spezielle Ausschreibungssoftware sowie das geschulte Fachpersonal hält der Eigenbetrieb Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis in der „Vergabestelle Odenwaldkreis“ vor.

Weitere Vorteile sind:

- Direkter, kostenfreier Online-Zugang zu den Vergabeunterlagen, keine Papierunterlagen
- Zentrale Anlaufstelle für die Veröffentlichung der Bieteranfragen und deren Beantwortung
- Änderungen der Vergabeunterlagen und Bieteranfragen werden direkt an die Beteiligten weitergeleitet
- Mehr Wettbewerb durch kostenlose Vergabeunterlagen und größerem Bieterkreis
- Es ist kein Personal und keine Software hierfür in den Kommunen nötig
- Submissionsprotokolle stehen sofort online allen Beteiligten zur Verfügung
- Rechtssicherheit
- Die Unterlagen/Vordrucke sind geschützt mit freigegebenen Textfeldern. Die Vergabeunterlagen können nicht verändert werden. Nur an den dafür vorgesehenen Stellen können Eintragungen vorgenommen werden.

Für die Einhaltung all dieser umfangreichen vergaberelevanten Vorschriften zeichnet die „Vergabestelle Odenwaldkreis“ verantwortlich. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung der „Vergabestelle Odenwaldkreis“, können die Kommunen zukünftig ihren Focus auf die inhaltlichen und fachlichen Aspekte bei Leistungsbeschreibungen legen. Mit der Zusammenführung aller Vergabeverfahren in der „Vergabestelle Odenwaldkreis“ wird, über die vorstehend genannten Punkte hinaus, die aus Gründen der Korruptionsvermeidung geforderte strikte organisatorische Trennung zwischen Auftraggeber/Bauherrschaft und Vergabestelle sichergestellt. Eine einheitliche, verbindliche Datenstruktur und Kommunikation sowie die Reduzierung auf einen verbindlichen Ansprechpartner bei der „Vergabestelle Odenwaldkreis“ stellen eine Erleichterung auch für den regionalen Bieterkreis dar.

Über die beabsichtigte Einrichtung einer zentralen Vergabestelle beim Eigenbetrieb Bau- und Immobilienmanagement (BIMO) des Odenwaldkreises wurden bereits im vergangenen Jahr grundsätzlich informiert. Der Gemeindevorstand hatte einer Inanspruchnahme der von dort angebotenen Dienstleistungen durch die Gemeinde Lützelbach bereits grundsätzlich zugestimmt – vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Gemeindevertretung über den Abschluss einer damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Inzwischen hat der Eigenbetrieb BIMO die notwendigen Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vorgelegt. Danach ist vorgesehen, dass die zentrale Vergabestelle ab einer geschätzten Vergabesumme von je Fall 10.000 € netto beauftragt werden

kann aber nicht muss. Für diese flexible Handhabung hatte sich im Vorfeld auch die Gemeinde Lützelbach ausgesprochen. Die Finanzierung der Vergabestelle soll zu 40 % über jährliche Sockelbeträge erfolgen, die sich an Einwohnergrößenklassen orientieren. Auf die Gemeinde Lützelbach entfällt hierbei ein Betrag in Höhe von knapp 3.800 € pro Jahr. Die restlichen 60 % der Kosten werden dann auf Basis des tatsächlich anfallenden Zeitaufwandes nach festgelegten Stundensätzen finanziert. Für die Einrichtung einer Vergabestelle Odenwaldkreis wird ein Antrag zur Förderung der „Interkommunalen Zusammenarbeit“ beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport gestellt. Im Falle einer positiven Bescheidung kürzt sich der finanzielle Aufwand entsprechend der Förderhöhe.

Bis auf die Gemeinde Höchst i. Odw. wollen alle kreisangehörigen Kommunen die zentrale Vergabestelle nutzen und sich von daher entsprechend beteiligen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

1. *Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinde Lützelbach an der Vergabestelle Odenwaldkreis.*
2. *Die „Vergabestelle Odenwaldkreis“ wird beim Eigenbetrieb Bau- und Immobilienmanagement Odenwaldkreis angesiedelt, die Ausschreibungen und Vergabeverfahren sowie Beratung als Dienstleister für die Kommunen und den Odenwaldkreis erbringt.*
3. *Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als vertragliche Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.*

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

5. Digitale Straßenzustandserfassung in interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)

hier: Beschluss zur Beteiligung

Wie bereits berichtet, ist im Zuge von Überlegungen für einen projektbezogenen Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Höchst, Breuberg und Lützelbach die Idee eines gemeinsamen Auftrages für eine Straßenzustandsbewertung auf digitaler Basis entstanden. Inzwischen hat auch die Stadt Bad König Interesse signalisiert, sich an dem Projekt zu beteiligen.

Bei einer solchen Erfassung wird der Straßenzustand aufgenommen, gleichzeitig bewertet und die Straßen werden in Schadensklassen eingeteilt, sodass im Ergebnis ein klassifizierter Schadensplan des gesamten gemeindlichen Straßennetzes vorliegt. Durch eine Straßenzustandserfassung, die anschließende Digitalisierung und die Einpflege in das Geoinformationssystem (GIS) können erforderliche Straßensanierungsarbeiten besser vorausgeplant und budgetmäßig erfasst werden. Auch

kann damit eine notwendige Datengrundlage für die noch ausstehende Beratung über die Beibehaltung oder Abschaffung der Straßenbeiträge geschaffen werden.

In mehreren Treffen haben sich die Bauverwaltungen der vier Kommunen auf ein Datenkataster im sogenannten PMS-Standard verständigt, für das von der Stadt Bad König zunächst ein Richtpreisangebot eingeholt wurde. Danach ist – bezogen auf die jeweiligen Straßenlängen – für die Gemeinde Lützelbach mit Kosten von rund 25.000 € zu rechnen, die sich durch Synergieeffekte im Rahmen eines IKZ-Auftrages auf rund 20.000 € reduzieren lassen. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich allerdings erst nach Durchführung des erforderlichen Vergabeprozesses. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Folgekosten für die fortlaufende Pflege bzw. Fortschreibung der Daten entstehen, die sich bei externer interkommunaler Vergabe voraussichtlich auf rund 3.500 € pro Jahr belaufen. Diese können sich aber durch reduzierte Ingenieurkosten bei der Durchführung von Baumaßnahmen amortisieren. Im Gemeindehaushalt 2019 sind für das Projekt 20.000 € als Aufwand und 15.000 € als Ertrag veranschlagt. Ob eine Umsetzung in diesem Jahr erfolgen kann, ist allerdings fraglich.

Ein solches IKZ-Projekt wird vom Land grundsätzlich über die bestehende „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ als förderfähig anerkannt. Allerdings ist hier die Fördersumme auf 50 % der maximalen Förderung (bei mehr als drei Kommunen sind dies 50.000 €) beschränkt, so dass im vorliegenden Fall jede der vier Kommunen auf einen Zuschuss von 12.500 € hoffen kann. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag bis spätestens zum 30.06.2019 gestellt wird. Danach werden derartige Projekte nicht mehr gefördert.

Dem Förderantrag müssen entsprechende Parlamentsbeschlüsse und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugrunde liegen. Vorgeschlagen wird, in allen vier Parlamenten diese Beschlüsse jetzt zu fassen und die Magistrate/Gemeindevorstände zu ermächtigen, anschließend die noch nicht erarbeitete Vertragsgrundlage abzuschließen sowie den IKZ-Förderantrag zu stellen. Noch offen ist, ob parallel dazu oder erst nach bewilligter Förderung der gemeinsame Vergabeprozess angegangen und das Projekt umgesetzt werden soll.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Breuberg, Höchst i. Odw. und Bad König eine digitale Straßenzustandserfassung erstellen zu lassen. Für das Projekt soll ein Förderantrag beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nach der geltenden IKZ-Förderrichtlinie gestellt werden. Zur Umsetzung wird der Gemeindevorstand beauftragt und ermächtigt, mit den beteiligten Kommunen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

6. a) **Baulandentwicklung im Ortsteil Seckmauern - Zustimmung zu den verhandelten Rahmenbedingungen für das Umlegungsverfahren (NICHTÖFFENTLICH)**
7. a) **Baulandentwicklung im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach - Zustimmung zu den verhandelten Rahmenbedingungen für das Umlegungsverfahren (NICHTÖFFENTLICH)**
6. b) **Baulandentwicklung im Ortsteil Seckmauern - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“**

Ausschussvorsitzender Georg Raab übernimmt wieder die Sitzungsleitung und stellt die Öffentlichkeit der Sitzung her.

Nachdem die Ausschüsse unter dem vorangegangenen Punkt 6a) den mit den Eigentümern verhandelten Rahmenbedingungen für das Umlegungsverfahren zugestimmt haben, soll auch eine Beschlussempfehlung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ an die Gemeindevertretung gegeben werden, mit dessen öffentlicher Bekanntmachung sodann das Bauleitplanverfahren offiziell startet. Die Fa. E-Netz Südhessen hat hierzu einen entsprechenden Beschlussvorschlag erarbeitet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet im Südosten des Ortsteils Seckmauern, südlich der Straße „Beckshöhe“.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „Maintalblick“

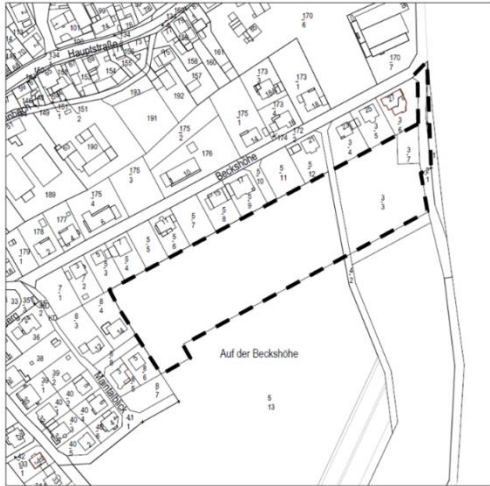
Der Geltungsbereich des ca.1,6 Hektar großen Plangebietes liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Seckmauern. Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Bebauung entlang der Straße „Beckshöhe“. Westlich bildet die Bebauung an der Straße „Maintalblick“ den Abschluss des Plangebietes. Die südliche Grenze verläuft etwa parallel zur Straße „Beckshöhe“ über die Flurstücke Flur 5 Nr. 5/13 und Nr. 3/3. Östlich wird das Plangebiet durch die Wegeparzelle Flur 5 Flurstück 2/1 in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze zwischen Hessen und dem Freistaat Bayern begrenzt.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke:

Flur 5, Flurstücke 3/3, 3/7, 5/13 (anteilig) sowie Teile der Wegeparzellen Flur 5 Flurstücke 2/1, 4/2 und einen Teil der Grabenparzelle Flur 5, Flurstück 1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abb.: Voraussichtlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Maintalblick“ (unmaßstäblich)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft Teile des bestehenden Bebauungsplanes „Beckshöhe Ost“. Der Bebauungsplan „Maintalblick“ ersetzt den Bebauungsplan „Beckshöhe Ost“ in diesem Bereich in allen seinen Festsetzungen.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan „Maintalblick“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um am südöstlichen Rand des Ortsteils Seckmauern ein Wohngebiet zu realisieren. Damit soll auf einem ca. 1,6 Hektar großen Gelände dem Bedarf an Wohnraum in diesem Teil des Gemeindegebietes entsprochen werden. Zudem soll durch eine Bebauung in diesem Bereich eine, in der Vergangenheit bereits städtebaulich vorgesehene, Erweiterung des Siedlungskörpers im Anschluss an die Straße „Maintalblick“ abgeschlossen werden.

Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufzustellen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird folglich abgesehen. Sofern der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wird dieser im Zuge der Berichtigung angepasst. Der Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Abstimmung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

7. b) Baulandentwicklung im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Klingacker IV“

Die Ausschussmitglieder Georg Raab und Edmund Stier verlassen den Sitzungsraum wegen einer

Interessenkollision gemäß § 25 HGO und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil.

Der Vorsitzende des Planungs- und Bauausschusses Christian Hess übernimmt die Sitzungsleitung.

Nachdem die Ausschüsse unter dem vorangegangenen Punkt 7a) den mit den Eigentümern verhandelten Rahmenbedingungen für das Umlegungsverfahren zugestimmt haben, soll auch eine Beschlussempfehlung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Klingenacker IV“ an die Gemeindevertretung gegeben werden, mit dessen öffentlicher Bekanntmachung sodann das Bauleitplanverfahren offiziell startet. Die Fa. E-Netz Südhessen hat hierzu einen entsprechenden Beschlussvorschlag erarbeitet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet im Osten des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach, nördlich der Seckmauerer Straße.

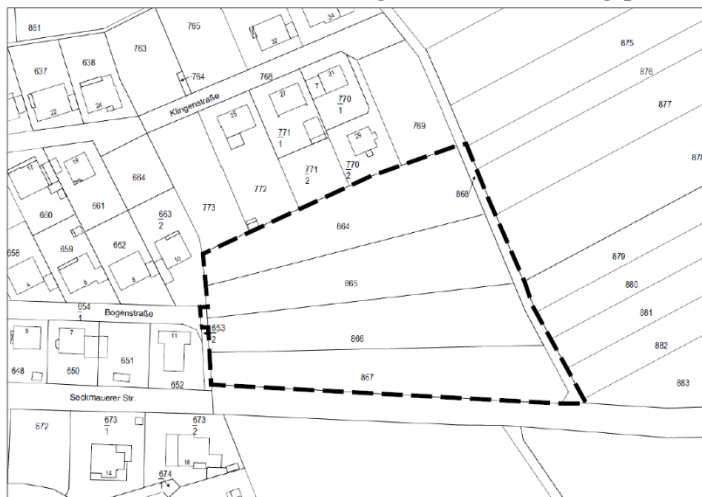
Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung: „Im Klingenacker IV“

Der Geltungsbereich des ca.1,1 Hektar großen Plangebietes liegt nördlich der Seckmauerer Straße, am östlichen Ende der Bogenstraße. Er umfasst dabei die Flurstücke:

Flur 1, Flurstücke 864, 865, 866, 867, sowie Teile der Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 868 und 653/2.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Abb.: Voraussichtlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“ (unmaßstäblich)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft einen Teil des bestehenden Bebauungsplanes „Im Klingenacker III“ am östlichen Ende der Bogenstraße. Der Bebauungsplan „Im Klingenacker IV“ ersetzt den Bebauungsplan „Im Klingenacker III“ in diesem Bereich in allen seinen Festsetzungen“.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Mit dem Bebauungsplan „Im Klingnacker IV“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um am östlichen Rand des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach ein Wohngebiet zu realisieren. Damit soll auf einem ca. 1,1 Hektar großen Gelände dem Bedarf an Wohnraum in diesem Teil des Gemeindegebietes entsprochen werden. Zudem soll durch eine Bebauung in diesem Bereich eine, in der Vergangenheit bereits städtebaulich vorgesehene, Erweiterung des Siedlungskörpers zwischen der Seckmauerer Straße und der Klingenstrasse abgeschlossen werden.

Es ist beabsichtigt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufzustellen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird folglich abgesehen. Sofern der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wird dieser im Zuge der Berichtigung angepasst. Der Öffentlichkeit wird zu gegebener Zeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, und sich zur Planung zu äußern.

Abstimmung:Haupt- und Finanzausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Planungs- und Bauausschuss:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		